Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11199 — INGKA / MORSANO / MOPET)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 318/07)

1. Am 30. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ingka Holding B.V. („Ingka“, Niederlande),

— Morsano B.V. („Morsano“, Niederlande),

— Mopet Beheer B.V. („Mopet“, Niederlande), kontrolliert von Morsano B.V.

Ingka und Morsano werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Mopet übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Geschäftsbereiche von Ingka können drei Hauptbereichen zugeordnet werden:

 a. IKEA Retail: Betrieb von IKEA-Einrichtungshäusern als Franchisenehmer des IKEA-Franchisesystems und Handel über seine Online-Verkaufskanäle,

 b. Ingka Centres: Einrichtung und Betrieb von Einkaufszentren in aller Welt,

 c. Ingka Investments: Investitionen in den Bereichen Unternehmensentwicklung und Digitalisierung, Wind- und Solarenergielösungen, kreislauforientierte Ressourcenversorgung, Waldbestände, Immobilien und Finanzmärkte.

— Morsano ist die Holdinggesellschaft von Mopet und hält derzeit eine Kontrollbeteiligung an diesem Unternehmen.

— Mopet erbringt Dienstleistungen im Bereich des mechanischen und chemischen Kunststoffrecyclings, die eine nachhaltige Nutzung von Rohstoffen ermöglichen. Mopet ist somit ein Hersteller von hochwertigen rezyklierten Rohstoffen und nachhaltigen kundenspezifischen Produkten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11199 — INGKA / MORSANO / MOPET

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË